



Aufgabe 1

Der Inhaber der Einzelfirma Claudio Spena in Airolo (CH), welcher der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt ist, entnimmt aus seinem Lager ein neues Tomos-Mofa als Geschenk zum 14. Geburtstag seines Sohnes Gian-Luca. Das Mofa hat einen Verkaufswert von 2100 Franken. Der Einkaufspreis betrug 1500 Franken. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Verwendung des Mofas?

Lösung

Hier liegt eine dauernde Entnahme aus dem unternehmerischen Bereich gemäss **Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG** vor. Der Gegenstand wird ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit der Einzelfirma verwendet, konkret nämlich für die privaten Zwecke des Inhabers. Die beim Einkauf des Mofas geltend gemachte Vorsteuer muss deshalb korrigiert werden. Die Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch beträgt 120 Franken (8% von 1500 Franken).

Aufgabe 2

Die Landmaschinen AG verkauft am 30. Juni 2016 infolge einer Umstrukturierung ihre bisher vollumfänglich für steuerbare Zwecke verwendete Lagerhalle an einen nicht mehrwertsteuerpflichtigen Landwirt. Auf den Verkaufsdokumenten wird kein Hinweis auf die MWST angebracht. Die Lagerhalle wurde 2005 durch ein Baugeschäft erstellt und in Betrieb genommen und kostete 300000 Franken. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Verkauf der Lagerhalle?

Lösung

Durch den Verkauf der Lagerhalle ohne Option bzw. ohne Meldeverfahren tritt eine vollumfängliche Nutzungsänderung ein. Der Verkauf von unbeweglichen Gegenständen ist gemäss **Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG** von der Steuer ausgenommen. Somit liegt ein Eigenverbrauchstatbestand im Sinne von **Art. 31 Abs. 2 Bst. b MWSTG** vor.

Die bei der Erstellung der Lagerhalle im Jahr 2005 geltend gemachten Vorsteuerbeträge abzüglich der Abschreibungen sind zu korrigieren.

	Basis Vorsteuerabzug	Vorsteuer
Baukosten	300 000,00	22 800,00
Abschreibung für die Jahre 2005 bis 2015: 11 Jahre à 5% = 55% von	22 800,00	-12 540,00
Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch per 30. Juni 2016		10 260,00

Aufgabe 3

Der Verein Swiss Athletics schenkt seiner Lernenden Anja Rösch zum erfolgreichen Abschluss ihrer Lehre eine VIP-Eintrittskarte im Wert von 250 Franken für das Leichtathletik-Meeting Weltklasse Zürich 2016. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich?

Lösung

Hier erfolgt eine Leistung an das Personal, die aufgrund von **Art. 47 MWSTV** zu beurteilen ist. Es ist somit zu klären, ob das Geschenk an die Tochter auf dem Lohnausweis zu deklarieren ist.

Gemäss **Wegleitung zum Lohnausweis (Z 72)** sind Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis 500 Franken pro Ereignis nicht im Lohnausweis zu vermerken. Somit kommt hier **Art. 47 Abs. 3 MWSTV** zur Anwendung. Die Leistung gilt als unentgeltlich erbracht und es wird ein unternehmerischer Grund (geschäftsmässig begründet) vermutet. Es ergeben sich keine Steuerfolgen. Swiss Athletics muss diesbezüglich auch keine Vorsteuerkorrektur vornehmen.

Aufgabe 4

Nennen Sie drei Beispiele, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach **DBG** einer natürlichen Person begründen.

Lösung

(**DBG Art. 4** und **Art. 5**) Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie

- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind.
- in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten.
- an Grundstücken in der Schweiz Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
- in der Schweiz gelegene Grundstücke vermitteln oder handeln.
- in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen.
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind.
- Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz ausgerichtet werden.
- Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu